



PSP-Eilmeldung: Wachstumsbeschleunigungsgesetz kommt zum 1.1.2010

[18.12.2009]

Von: **Stefan Groß, Harald Dörfler und Heiko Wunderlich**

Mit heutigem Datum hat der Bundesrat dem **Wachstumsbeschleunigungsgesetzes** zugestimmt. Vorbehaltlich einer Unterschrift des Bundespräsidenten wird damit das im Koalitionsvertrag enthaltene Sofortprogramm umgesetzt. Das Gesetzesvorhaben betrifft insbesondere Erleichterungen bei der Zinsschranke, beim Verlustvortrag und bei der Grunderwerb- sowie Erbschaftsteuer und Familien. Im Einzelnen:

Zinsschranke

Die durch Gesetz vom 16.7.2009 erfolgte Anhebung der Zinsschranke auf EUR 3 Millionen wird dauerhaft, findet damit also auch über den Ablauf des Veranlagungszeitraums 2009 hinaus Anwendung. Zudem wird die Escape-Klausel abgemildert, in dem die Konzerneigenkapitalquote für einen Escape nun um zwei Prozent statt bisher nur um ein Prozent unterschritten werden darf. Außerdem wird ein EBITDA-Vortrag für fünf Wirtschaftsjahre ermöglicht, wenn das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, so dass in einem Wirtschaftsjahr ungenütztes EBITDA-Potenzial für die Zinsschrankenregel nicht verloren geht. Die Einführung des EBITDA-Vortrags erfolgt hierbei rückwirkend ab 2007.

Verlustvorträge bei Körperschaften

Die durch Gesetz vom 16.7.2009 eingefügte Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG – die bisher in ihrer Anwendung auf die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 beschränkt war – gilt ab VZ 2010 ohne zeitliche Beschränkung für alle erfassten Sanierungen. Zukünftig werden jedoch Kapitalrückzahlungen innerhalb von drei Jahren nach Sanierung bei der Berechnung des zugeführten Betriebsvermögens abgezogen.

Weiterhin wird ab 2010 eine Konzernklausel für Beteiligungserwerbe eingeführt, sodass bei Umstrukturierungen mit unmittelbarer oder mittelbarer 100 % Beteiligung derselben Personen kein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne von § 8 c KStG vorliegt. Abziehbar soll hingegen künftig ein nicht genutzter Verlust nach einem schädlichen Beteiligungserwerb sein, soweit er die inländischen stillen Reserven nicht übersteigt.



Gewerbsteuer

Im Rahmen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen soll der Hinzurechnungssatz bei unbeweglichem Anlagevermögen von 65 % auf 50 % abgesenkt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und EUR 410 nicht übersteigen, kann künftig zwischen der Sofortabschreibung (entsprechend der früheren Regelung) im Jahr der Anschaffung und der Poolabschreibung nach geltendem Recht gewählt werden.

Erbschaftsteuer

Als Sofortprogramm sollen die Zeiträume, innerhalb derer das Unternehmen zur Erlangung von Steuervergünstigungen weitergeführt werden muss, verkürzt sowie die entsprechenden Lohnsummen abgesenkt werden. Es ist geplant, die bislang siebenjährige Behaltensfrist auf fünf Jahre und die Lohnsumme von 650 % auf 400 % abzusenken. Außerdem soll die Lohnsummenklausel nun erst bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, statt bisher bereits bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, Anwendung finden. Für die Optionsverschonung soll sich die Behaltensfrist von zehn auf sieben Jahre reduzieren. Die zu erreichende Lohnsumme soll in diesem Fall dann anstatt 1000 % nur noch 700 % betragen. Zudem soll die Steuerbelastung für Geschwister und Neffen durch einen neuen Steuertarif von 15 % (bisher 30 %) bis 43 % (bisher 50 %) gesenkt werden. Insgesamt sollen Erben damit um rund EUR 400 Mio. entlastet werden.

Umsatzsteuer

Für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, gilt künftig der ermäßigte Steuersatz von 7 %.



Grunderwerbsteuer

Durch Einführung einer Steuervergünstigung für Umwandlungsvorgänge sind zukünftig die grunderwerbsteuerlichen Grundtatbestände steuerfrei, soweit diese durch Verschmelzungen, Spaltungen und Vermögensübertragungen erfüllt werden, so dass Umstrukturierungen künftig häufig grunderwerbsteuerfrei vorgenommen werden können. Zu einer Besteuerung kommt es jedoch, falls innerhalb von fünf Jahren vor und nach der Umwandlung ein beteiligter Rechtsträger mit Bezug auf die Grundstücke einen dieser Grundtatbestände verwirklicht hat. Weiterhin ist eine Verminderung der Beteiligungsquote schädlich.

Kinder

Der Kinderfreibetrag wird von EUR 6.024 auf EUR 7.008 p. a. angehoben. Das Kindergeld wird für jedes Kind um EUR 20 p. m. erhöht.

Über die weitere Umsetzung der Sofortmaßnahmen werden wir Sie zeitnah informieren.